

**Satzung  
über die Erhebung einer Kurtaxe  
in der Landeshauptstadt Dresden  
(Kurtaxsatzung)**

**Vom 21. November 2013**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 49/13 vom 05.12.13*

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (SächsGVBl. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) und § 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 306), geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 21. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung einer Kurtaxe**

Die Landeshauptstadt Dresden erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen, die zu sonstigen Fremdenverkehrszwecken genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Stadtgebiet eine Kurtaxe.

**§ 2**

**Kurtaxpflichtige**

(1) Kurtaxpflichtig ist, wer, ohne Einwohner der Landeshauptstadt Dresden zu sein, in der Landeshauptstadt Dresden Unterkunft nimmt. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen, auf Schiffen und dergleichen untergebracht ist.

(2) Kurtaxpflichtig sind daneben Einwohner der Landeshauptstadt Dresden, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Landeshauptstadt Dresden arbeiten oder in Ausbildung stehen.

**§ 3**

**Maßstab und Satz der Kurtaxe**

(1) Die Kurtaxe für Pflichtige nach § 2 Abs. 1 beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,30 Euro. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet. Die Kurtaxpflicht entfällt ab dem 31. aufeinanderfolgenden Aufenthaltstag in ein- und derselben Beherbergungseinrichtung (§ 6 Abs. 1).

(2) Kurtaxpflichtige nach § 2 Abs. 2 haben unabhängig von Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person das 30-Fache des Tagessatzes.

**§ 4****Befreiung von der Kurtaxpflicht**

**(1)** Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Personen, die in Krankenhäusern oder Pflegeheimen zu vollstationärer Behandlung aufgenommen wurden oder denen Eingliederungshilfe nach § 55 SGB XII gewährt wird,
3. Personen, die sich bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgeltes zum vorübergehenden Besuch aufhalten.

**(2)** Nicht kurtaxpflichtig sind weiterhin Personen im Sinne von § 2 Abs. 1, deren Aufenthalt in Dresden ganz oder zumindest weit überwiegend beruflich veranlasst ist und bei denen auf Grund dieser beruflichen Veranlassung keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder zum Besuch von Veranstaltungen der in § 1 bezeichneten Art besteht. Ebenso sind Personen im Sinne von § 2 Abs. 1 nicht kurtaxpflichtig, für die erkrankungsbedingt keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder zum Besuch von Veranstaltungen der in § 1 bezeichneten Art besteht. Die Abs. 3 und 4 regeln das Verfahren zur Freistellung des vorgenannten Personenkreises von der Kurtaxe.

**(3)** Erwartet eine Beherbergungseinrichtung (§ 6 Abs. 1) Personen zur Beherbergung, bei denen wegen ihrer Teilnahme an beruflich bedingten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen oder Kursen (Berufsveranstaltungen) oder ihrer dienstlichen Tätigkeit in Dresden eine Kurtaxpflicht nicht eintritt, weil die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 voraussichtlich vorliegen, kann der Beherbergungsbetrieb beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden beantragen, für den entsprechenden Personenkreis für die Dauer der Berufsveranstaltung bzw. die Dauer der dienstlichen Tätigkeit von der Pflicht zum Einzug der Kurtaxe (§ 6 Abs. 2) befreit zu werden. Entsprechende Anträge müssen bei der Landeshauptstadt Dresden spätestens sechs Wochen vor Beginn der Berufsveranstaltung bzw. der dienstlichen Tätigkeit vorliegen. Den Anträgen sind verbindliche Unterlagen zum Programmablauf und Veranstalter der Berufsveranstaltung bzw. zum Ablauf der dienstlichen Tätigkeit beizufügen.

**(4)** Personen, von denen in einer Beherbergungseinrichtung (§ 6 Abs. 1) Kurtaxe eingezogen wurde, die aber nach Abs. 2 nicht der Kurtaxpflicht unterliegen, können beim Steuer- und Stadtkassenamt der Landeshauptstadt Dresden auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck und unter entsprechender Nachweisführung die Rückerstattung der eingezogenen Kurtaxe beantragen.

**§ 5****Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

**(1)** Die nach Tagessätzen bemessene Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 entsteht am letzten, spätestens jedoch am 30. Aufenthaltstag in der Landeshauptstadt Dresden. Sie wird für Gäste in Beherbergungseinrichtungen (§ 6 Abs. 1) am letzten, spätestens jedoch am 30. Aufenthaltstag in der Beherbergungseinrichtung fällig.

**(2)** Die pauschale Jahreskurtaxe (§ 3 Abs. 2) entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern i. S. d. § 2 Abs. 2 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendermonats zeitanteilig in einer Höhe, die der Zahl der noch verbleibenden Monate am Gesamtjahr entspricht. Bei wegziehenden Einwohnern i. S. d. § 2 Abs. 2 ermäßigt sich die Jahreskurtaxe zeitanteilig auf einen Betrag, der der Zahl der vergangenen Monate einschließlich des Monats des Wegzuges am Gesamtjahr entspricht.

**(3)** Die pauschale Jahreskurtaxe wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Kurtaxpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Kurtaxe am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Erhebungszeitraum entfallenden Kurtaxe durch die Zahl der Monate, in denen die Kurtaxpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Kurtaxpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

## § 6

### **Melde- und Entrichtungspflichten**

**(1)** Wer innerhalb der Landeshauptstadt Dresden eine Beherbergungseinrichtung eröffnet oder den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Landeshauptstadt Dresden innerhalb eines Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen. Eine Beherbergungseinrichtung im Sinne dieser Satzung betreibt, wer Personen gegen Entgelt oder zu Kur- und Heilzwecken beherbergt, einen Campingplatz, Wohnmobilstellplatz oder einen Schiffs- oder Bootsanlegeplatz betreibt.

**(2)** Wer innerhalb der Landeshauptstadt Dresden eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Kurtaxe einzuziehen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit es sich um beherbergte Personen handelt,

- a) die ihren Wohnsitz in Dresden haben oder
- b) die bereits länger als 30 Tage in Folge in der Beherbergungseinrichtung beherbergt werden oder
- c) die nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 von der Kurtaxzahlung befreit sind oder
- d) für die für die Zeit ihrer Beherbergung ein Antrag nach § 4 Abs. 3 genehmigt wurde

und dies gegenüber der Beherbergungseinrichtung nachgewiesen wird.

Die unter a) bis d) benannten Personen (Kinder unter 18 Jahren nur, soweit sie nicht in Begleitung Erwachsener Unterkunft nehmen) sind durch die Beherbergungseinrichtung mit Namen, Wohnanschrift, Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Diese Meldescheine sind der Landeshauptstadt Dresden auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

**(3)** Der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung ist weiterhin verpflichtet, der Landeshauptstadt Dresden auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck jeweils bis zum 15. eines jeden Kalendermonats die Zahl der Übernachtungen der bei ihm beherbergten und im vorangegangenen Kalendermonat (Anmeldungszeitraum) abgereisten Personen, unterteilt nach kurtaxpflichtigen Übernachtungen und Übernachtungen der Kategorien a) bis d), mitzuteilen und den Betrag der auf diese Personen entfallenden Kurtaxe an die Stadtkasse zu entrichten. Der insoweit zum Einzug der Kurtaxe verpflichtete Personenkreis haftet der Landeshauptstadt Dresden für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

**(4)** Auf Antrag kann bei Beherbergungseinrichtungen, die pro Kalendermonat Kurtaxe von nicht mehr als 200,00 Euro zu entrichten haben, der Anmeldungszeitraum auf 3 oder 6 Monate verlängert werden.

(5) Zuziehende Einwohner der Landeshauptstadt Dresden, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben, haben für das Jahr des Zuzuges eine Erklärung zur Kurtaxe nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Landeshauptstadt Dresden abzugeben. Die Angaben in der Erklärung sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, z. B. zu einer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung, in Dresden nachzuweisen.

(6) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht nach dem Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) bleibt unberührt.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 6 Abs. 1 bzw. § 8 Abs. 2 dieser Satzung die Aufnahme oder das Bestehen einer Beherbergungseinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
2. als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Pflicht zur Vorlage von Melde-scheinen aus § 6 Abs. 2 Satz 4 nicht nachkommt,
3. als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Mitteilungs- und Entrichtungspflicht aus § 6 Abs. 3 bzw. Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
4. als Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung nach § 6 Abs. 5 oder nach § 8 Abs. 4 trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## § 8

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Ersten des Monates, der dem Monat der Bekanntmachung der Satzung folgt, frühestens jedoch am 1. Februar 2014, in Kraft.

(2) Beherbergungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits betrieben werden, sind durch ihren Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Landeshauptstadt Dresden auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen.

(3) Für Kurtaxpflichtige nach § 2 Abs. 1, die über den Tag des Inkrafttretens der Satzung hinweg in Dresden Unterkunft genommen haben, wird die Höhe der Kurtaxe in der Weise berechnet, dass der Tag des Inkrafttretens der Satzung als Ankunftsstag gilt. Personen, die am Tag des Inkrafttretens der Satzung abreisen, unterliegen nicht der Kurtaxpflicht.

(4) Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben binnen 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Erklärung zur Kurtaxe nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Landeshauptstadt Dresden abzugeben. Die Angaben in der Erklärung sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, z. B. zu einer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung, in Dresden nachzuweisen. Die pauschale Jahreskurtaxe (§ 3 Abs. 2) entsteht für diesen Personenkreis am Tage des Inkrafttretens der Satzung zeitanteilig in einer Höhe, die der Zahl der noch verbleibenden Monate am Gesamtjahr entspricht.

Dresden, 29. November 2013

gez. **Helma Orosz**  
**Oberbürgermeisterin**